SUB V-425/10-NZ/PF 20.03.2015 Nst. 6045

VGV/VP

Doppelanschluss BAB A 8 - Ulm/Nord; Planfeststellungsverfahren mit UVS, LBP und Artenschutzbeitrag; Stellungnahme SUB V

Schreiben VGV/VP-Str vom 16.02.2015

SUB V nimmt zu dem Planfeststellungsverfahren laut den vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung:

<u>Unter Beachtung/Abarbeitung der nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise wird dem Vorhaben zugestimmt.</u>

Bodenschutz

Nebenbestimmungen:

Die Maßnahmen zum Bodenschutz sind von einem bodenkundlichen Sachverständigen (Bodenkundliche Baubegleitung) zu überwachen und zu dokumentieren. Der Sachverständige muss den Nachweis erbringen, dass entsprechender Sachverstand und entsprechende Erfahrungen vorliegen. Der bodenkundliche Sachverständige ist der unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig (mind. 2 Monate) vor Beginn zu benennen.

Die Maßnahme 1E (Oberbodenauftrag in Jungingen) ist von dem bodenkundlichen Sachverständigen zu überwachen und zu dokumentieren.

Die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist im Zuge der Detailplanungen bzw. der Ausführungsplanung (z.B. Oberbodenabtrag, Oberbodenauftrag) zu beteiligen.

Darüber hinaus ist der unteren Bodenschutzbehörde der Beginn sowie die Fertigstellung der Maßnahmen mitzuteilen.

Hinweis:

Die Anforderungen des § 12 BBodSchV "Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen auf oder in den Boden" sind bei der Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten zu berücksichtigen.

Altlasten

Nebenbestimmungen:

Der Erdaushub im Bereich der Altlastenverdachtsfläche 00740 Himmelweiler ist von einem Sachverständigen zu überwachen und zu dokumentieren.

Der Sachverständige muss den Nachweis über die erforderliche Qualifikation erbringen. Der Sachverständige muss der zuständigen unteren Altlastenbehörde rechtzeitig (mind. 2 Monate) vorher benannt werden.

Grundwasser

Nebenbestimmungen:

Die temporäre Versickerung des anfallenden Straßenoberflächenwassers ist im Zuge der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis zu befristen. Die Befristung sollte sich an die Einleitung in den Tobelgraben für den Abschnitt Hohenstadt-Ulm/West orientieren.

In den Versickerungsbecken muss eine mindestens 30 cm mächtige Oberbodenschicht ausgebildet sein und der bindige Untergrund in den Versickerungsbecken ist zu erhalten, damit im Haveriefall die ausgelaufenen Schadstoffe zurückgehalten werden.

Der Rückbau der temporären Versickerungsbecken ist der zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde 6 Monate vorher mitzuteilen. Die Maßnahmen sind in Plänen darzustellen und zu beschreiben. Beim Rückbau muss die schützende Deckschicht erhalten oder wieder hergestellt werden.

Naturschutzrecht

Nebenbestimmungen:

Allgemeiner Naturschutz

Zur Maßnahme im Erläuterungsbericht - "2 A Entwicklung von extensivem Grünland bei Bernstadt" - wird abweichend eine Bewirtschaftung wie früher in der bäuerlichen Landwirtschaft üblich mit einem 1. Schnitt ab 01.06. bis 15.06. - je nach Aufwuchs (zur Hochblüte der Gräser) - und eine ca. 2-jährliche schwache Düngung gefordert, um den Artenreichtum dauerhaft zu erhalten.

Mittels Verweis auf die Maßnahmenblätter sind die Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen als weitere Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

<u>Artenschutz</u>

Im LBP-Erläuterungsbericht (Unterlage 12.2.1) ist im Maßnahmeblatt "1 A CEF" eine Maßnahme auf Gemarkung Lehr, Flurstück 657 zugunsten der Zauneidechsen vorgesehen, die einer dauerhaften Pflege und Unterhaltung bedarf.

Der Verantwortliche (Abteilung oder Person) für die dauerhaften Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

Für die Maßnahme ist eine Erfolgskontrolle im Abstand von 2 und 5 Jahren nach Abnahme dieser Maßnahme durchzuführen.

Ökologische Baubegleitung

Es ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu bestellen und der unteren Naturschutzbehörde namentlich bekannt zu geben.

Die ökologische Baubegleitung hat regelmäßig alle vier Wochen und im Übrigen bei Bedarf in der Bauzeit auf der Baustelle anwesend zu sein.

Deren Aufgaben sind in den Hinweisen dargelegt.

Es ist eine formelle Schlussabnahme des Vorhabens hinsichtlich der naturschutzrechtlichen /-fachlichen Aspekte erforderlich.

Hinweise zum Allgemeinen Natur- und Artenschutz:

Die Planungen berücksichtigt u.a. die erforderliche Änderung des bereits mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.11.2008 genehmigten "Sechsstreifigen Ausbau der A 8 zwischen Hohenstadt und Ulm-West".

Ebenfalls muss allerdings auch das laufende Planfeststellungsverfahren zur BAB 8 Ulm-West bis Anschluß Elchingen - Sechsstreifiger Ausbau, berücksichtigt werden.

Ergänzend wird weiterhin auf die seinerzeitige Baugenehmigung vom 15.03.2007 an die BTS Kombiwaggon Service GmbH - Neubau eines Containerabstellplatzes für Leercontainer in Ulm-Lehr, Himmelweiler 3, Flurstück 657, Nebenbestimmungen Naturschutz - verwiesen. Hier bestehen ggfs. noch offene Kompensationsforderungen auf einer Teilfläche des neu geplanten Autobahnprojekts. Entsprechend wäre die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Kompensationsmaßnahmen zu überprüfen bzw. anzupassen.

Zum Tötungsverbot bzw. zum Abfangen und Umsiedeln der artenschutzrechtlich streng geschützten Zauneidechse ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eine Ausnahme beim Regierungspräsidium Tübingen - höhere Naturschutzbehörde - einzuholen.

Die ökologische Baubegleitung muss insbesondere die fachliche Begleitung und Überwachung aller Natur-/Artenschutzbelange (u.a. Sicherstellung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz, CEF-Maßnahmen) sowie die Bewältigung von Konflikten zwischen bautechnischen Erfordernissen und Ökologie während der Bautätigkeit umfassen. Weiterhin bestehen u.a. auch Informations- und Dokumentationsaufgaben gegenüber der unteren Naturschutzbehörde usw. - z.B. auch regelmäßige vorherige Abstimmung bei der Realisierung der Maßnahmenkonzeptionen / Ausführungsplanungen sowie Einbindung der Naturschutzbehörde zur Herstellung der Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen usw. sowie gemeinsame Schlussabnahme aller Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde/dem Naturschutzbeauftragten.

Auf die Monitoringverpflichtungen und die damit zusammenhängenden regelmäßigen Informations- und Abstimmungspflichten - vor allem auch hinsichtlich der CEF-Maßnahmen - an die untere Naturschutzbehörde wird hingewiesen.

Auf § 15 Abs. 4 und § 44 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen. Danach sind die Kompensationsund auch CEF- Maßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, pflegen und rechtlich zu sichern.

Immissionsschutz- und Abfallrecht

Nebenbestimmungen:

Boden / Abfall

Es ist ein detailliertes (Abfall-) Verwertungs- und Entsorgungskonzept (Aushub- und Bauabbruchabfälle) mit Darstellung der Verwertungs- und Entsorgungswege zu erstellen. Dieses Konzept ist rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

Baubedingte Emissionen:

Für die Bauzeit sind rechtzeitig vor Baubeginn anerkannte Sachverständige für Lärm- und Erschütterungsfragen sowie für Immissionen durch Staub als Ansprechpersonen der unteren Immissionsschutzbehörde zu benennen.

Vor Baubeginn sind Ansprechpersonen für Beschwerden (Lärm, Staub, Erschütterungen...) zu benennen. Namen, Anschriften und Telefonnummern sind der unteren Immissionsschutzbehörde, schriftlich mitzuteilen.

Anlieger, Anwohner und Betroffene im Stadtgebiet Ulm sind <u>vor</u> und während des Baustellenbetriebs über Art, Dauer und Ausmaß der geplanten (Bau)Arbeiten und die zu erwartenden Beeinträchtigungen in geeigneter Weise (z. B. Handzettel, Flugblätter, Tageszeitung) regelmäßig und umfassend zu informieren. Dabei ist Ihnen ein Ansprechpartner konkret zu benennen.

Hinweise:

Für die geplanten Bauarbeiten im Stadtgebiet Ulm einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen hat der Vorhabenträger einschließlich der beauftragten Bauunternehmen sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche, Erschütterungen, Staub und sonstige Emissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Desweiteren sind Emissionen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik bei den eingesetzten Maschinen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen so weit als möglich zu begrenzen. Der Vorhabenträger hat bereits bei der Planung und Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen, ausschließlich Bauverfahren, Fahrzeuge, Maschinen und Baugeräte eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Die beigefügten Merkblätter "Baulärm berücksichtigen bei Planung und Ausschreibung", "Baulärm" und "Staubminderung / Luftreinhaltung bei Baumaßnahmen" sind zu beachten und einzuhalten.

I. A

gez.

Schwarz

Merkblatt: Baulärm berücksichtigen bei Planung und Ausschreibung

"Baustellen liegen häufig in enger Nachbarschaft zu Wohnungen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen und können daher, wenn auch in der Regel zeitlich begrenzt, zu erheblichen Belästigungen führen. Bisherige Untersuchungen an ausgewählten Großbaustellen ergaben vor benachbarten Wohnhäusern Mittelungspegel von bis zu 85 dB(A).

Zur Minderung des Lärms sind zahlreiche Vorschriften erlassen worden.

Auch wenn eine Baustelle ohne Lärm durch Maschinen, Geräte und handwerkliche Verrichtungen kaum vorstellbar ist, gehört es zu den Pflichten des Bauunternehmers, unvermeidbare Belästigungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Bereits bei der Planung des Bauvorhabens sollten daher eine Reihe von Fragen geklärt werden. Folgende Überlegungen sollten angestellt werden:

- Lässt die Umgebung der Baustelle (z.B. die Entfernung zu benachbarten Wohnungen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Einrichtungen) erwarten, dass es zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft durch Baulärm kommen kann?
- Welche Möglichkeiten bestehen, diese Belästigungen zu begrenzen, z.B. durch sinnvolle Anordnung von lärmintensiven Maschinen, durch Nutzung der schallabschirmenden Wirkung von Containern, gelagertem Bodenaushub oder Baumaterial und gegebenenfalls durch zusätzliche Schallschutzwände oder Einhausungen besonders lauter Baumaschinen? Entsprechen die eingesetzten Baumaschinen dem Stand der Technik? Hierzu gehört die Einhaltung vorgegebener Richt- bzw. Grenzwerte für die Geräuschemissionen und eine sorgfältige Wartung der Maschinen.
- Können die vorgegebenen Arbeitsziele mit lärmarmen Baumaschinen oder mit anderen, weniger geräuschintensiven Baumethoden erreicht werden?
- Müssen auf Grund der zu erwartenden hohen Lärmimmissionen zeitliche Einschränkungen für den Einsatz lärmintensiver Maschinen eingeplant werden?
- Ist beabsichtigt, während der besonders geschützten Zeiten (20 7 Uhr), lärmintensive Bauarbeiten durchzuführen?
 Sollte dies zutreffen, sollte vorab mit der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm Kontakt aufgenommen werden. Um Verzögerungen beim Bauablauf zu vermeiden, sollte frühzeitig mit dieser Kontakt aufgenommen werden.
- Wie kann bei den Anwohnern Verständnis für die trotz aller Bemühungen zur Lärmminderung verbleibenden Belästigungen geweckt werden?

Wenn Bauherren, Architekten, Planer und Ingenieure sich diese Frage rechtzeitig vor Baubeginn stellen und nach Lösungen suchen, ist nicht nur den vom Lärm betroffenen Anwohnern geholfen. Vielmehr können damit auch behördliche Anordnungen bis hin zu Betriebsbeschränkungen und Verzögerungen beim Bauablauf sowie höhere Kosten vermieden werden.

Bauherr und Bauunternehmer

Der Bauunternehmer kann oftmals maßgeblich auf die Intensität der Beeinträchtigungen durch Baustellen Einfluss nehmen, etwa durch die Verwendung lärmarmer Maschinen.

Die Minimierung der Beeinträchtigung sollte – ungeachtet der bestehenden Prognoseschwierigkeiten – grundsätzlich vorab geplant werden, da sie maßgeblich durch Bautechnik, Bauverfahren und Bauabläufe beeinflusst wird.

Geht der Auftragsvergabe ein Ausschreibungsverfahren voraus, kann schon durch die Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung die spätere Gestaltung des Baustellenbetriebs entscheidend vorgeprägt werden.

Den Rahmen für eine in diesem Sinn vollständige Leistungsbeschreibung bieten § 7 VOB/A sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, insbesondere ATV DIN 18 299 ("Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art") (Bodanowitz, Jan, Rechtliche Grundlagen des Baulärmschutzes, NJW 1997, 2351, 2357).

Vorteilhaft für den Bauherrn ist es insbesondere, wenn bereits bei Abschluss des Bauvertrags in den bauvertraglichen Rahmenbedingungen das Kostenrisiko für Beeinträchtigungen Dritter, insbesondere der Nachbarn, zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zugewiesen wird. Die Regelung kann sogar so weit gehen, dass der Bauunternehmer die Verantwortung übernimmt für sämtliche vermeidbaren Beeinträchtigungen.

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Baustellen sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass

- 1. schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. in Form von Lärm- oder Staubbelästigungen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- 2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- 3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Bundesregierung hat in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (AVwV Baulärm) Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind.

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden:

- a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind **70 dB(A)**
- b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind tagsüber 65 dB(A), nachts 50 dB(A)
- c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind tagsüber 60 dB (A), nachts 45 dB(A)
- d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
- e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind tagsüber 50 dB(A), nachts 35 dB(A)
- f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten tagsüber 45 dB(A), nachts 35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Diese zeitlichen Vorgaben korrespondieren mit den neuen Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) vom 29. August 2002, die auch Betriebsregelungen für (Baustellen-) Geräte und Maschinen, insbesondere beim Betrieb in Wohngebieten, treffen.

Gemäß § 7 der 32. BlmSchV dürfen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. BlmSchV im Freien an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden.

Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben beim Baustellenbetrieb, insbesondere beim Betrieb von Baumaschinen, die Einhaltung der Richtwerte aus der AVwV Baulärm sicherzustellen. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr gelten die abgesenkten Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit. Außerdem sind die Regelungen der 32. BImSchV und insbesondere die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen im Freien gemäß § 7 der 32. BImSchV zu beachten. Unabhängig davon besteht die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche, verursacht durch Bauarbeiten, zu verhindern.

Verstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis hin zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Verstöße in Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 117 OWiG oder gemäß § 9 der 32. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 des BImSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. In besonders schwerwiegenden Fällen können Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Um Gesetzesverstöße und Nachbarschaftsbeschwerden zu vermeiden, ist der Betrieb von Baumaschinen und Geräten auf jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen und Geräte einzusetzen und ggf. zusätzlich Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört insbesondere eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen und Geräte.

Merkblatt "Staubminderung / Luftreinhaltung bei Baumaßnahmen"

Gemäß den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nach dem Stand der Technik schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu vermindern. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch belästigende Staubimmissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen können. Durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik bei den eingesetzten Maschinen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen sind Staubemissionen so weit als möglich zu begrenzen. Dabei ist neben der Umgebungsnutzung der Baustelle auch deren Betriebszeitraum zu berücksichtigen.

Die im Folgenden aufgeführten Anforderungen zur Staubminderung sind - soweit zutreffend - beim jeweiligen Baustellenbetrieb zu berücksichtigen. Es sind die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen:

Mechanische Arbeitsprozesse

- Staub binden durch Feuchthalten des Materials, z.B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung;
- Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten, geschlossenen Schuttrutschen und geschlossenen Auffangbehältern;
- Abbruch/Rückbauobjekte möglichst großstückig mit geeigneter Staubbindung (z.B. Benetzung) zerlegen.

Anforderungen an Maschinen und Geräte

- Regelmäßige Wartung von Geräten und Maschinen mit Verbrennungsmotoren;
- Neue Maschinen müssen den Anforderungen der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BlmSchV) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen;
- Für Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren schwefelarme Treibstoffe (Schwefelgehalt < 50 ppm) verwenden:
- Bei staubintensiven Arbeiten Verwendung von Maschinen und Geräten, die über technische Einrichtungen zum Erfassen von Stäuben (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen mit Absaugvorrichtungen) oder zum Binden bzw. Niederschlagen von Stäuben verfügen (z.B. Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtung für Nassschneideverfahren).

Bauausführung

- Verhüllung/Einhausung von Arbeitsbereichen;
- Lagerung staubender Güter in geschlossenen Containern oder Silos, Abdecken von dauerhaften Halden und Haufwerken mit geeigneten Folien;
- Sicherung der Ladung von Transportfahrzeugen gegen Abwehen durch Planen oder durch Verwendung geschlossener Gebinde (Container, "Big Bag");
- Staub auf unbefestigten Baustraßen, z.B. mit Wasserberieselungsanlage binden;
- Verwendung von Reifenwaschanlagen an der Baufeldgrenze;
- Reduzieren der Geschwindigkeit auf Baustraßen;
- Asphaltierung von Fahrwegen bei größeren Baustellen;
- Regelmäßige Reinigung verschmutzter Arbeitsbereiche und Baustraßen mit wirksamen Kehrmaschinen (ohne Aufwirbelung) oder durch Nassreinigungsverfahren;
- Einweisung des Baupersonals über Entstehung, Ausbreitung, Wirkung und Minderung von Luftschadstoffen auf Baustellen mit dem Ziel, dass alle wissen, was in ihrem Arbeitsfeld emissionsbegrenzend wirkt und wie sie nach eigenen Möglichkeiten ihren Beitrag zur Emissionsminderung leisten können;
- Überwachung der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen durch die Baustellenbetreiber.

Die konkreten Maßnahmen sind nach Bedarf unter Berücksichtigung der Menge und der Zusammensetzung der zu erwartenden Stäube sowie der technischen Möglichkeiten zu treffen.

Die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder eine von ihnen beauftragte geeignete Stelle, wie z.B. der Baustellenkoordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß der Baustellenverordnung) sind verantwortlich für das Ergreifen und die korrekte Umsetzung von emissionsbegrenzenden Maßnahmen und sorgen für eine entsprechende Einweisung des eingesetzten Personals.

Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht